



NR. 168 | 28.08.2013

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den

Graduate Studiengang Gestaltung
der Folkwang Universität der Künste

vom 16.07.2013



Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 25 Abs. 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Graduateprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 6 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Studierende in besonderen Situationen
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 11 Bildung der Prüfungsnoten
- § 12 Bildung der Modulnoten
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Zusatzmodule
- § 15 Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 16 Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen
- § 17 Anmeldung und Rücktritt vom studienabschließenden Modul
- § 18 Studienabschließende Modulprüfung
- § 19 Modulbeschreibung
- § 20 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Graduatestudiengang "Gestaltung" an der Folkwang Universität der Künste. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang.

Etwaige Änderungen und Anpassungen des Modulhandbuches berühren diese Prüfungsordnung nicht.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Graduateprüfung

(1) Die Graduateprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Graduateabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen individuelle Wissens- und Kompetenzprofile im, im weitesten Sinne gestalterischen Bereich besitzen.

Vertreten wird ein erweiterter Gestaltungsbegriff, der die tradierten Bezugssysteme Kunst- und Design hinterfragt und interdisziplinär öffnet, um den zukünftigen Anforderungen einer sich rasant ändernden Welt begegnen zu können. Dazu gehört auch die qualifizierte wissenschaftliche Auseinandersetzung im gestalterischen Diskurs. Ein wesentliches Bildungsziel ist dabei die Übernahme gesellschaftliche und kulturelle Verantwortung für die Um- und Ausgestaltung von Umwelt. Die Absolventinnen und Absolventen werden, sowohl auf eine weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit vorbereitet als auch auf Tätigkeiten als Selbstständige, Freischaffende, Firmengründerinnen oder Firmengründer oder Gestalterinnen oder Gestalter in strategischen Positionen der Wirtschaft. Darüber hinaus sind sie in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Kontext der Gestaltung qualifiziert.

(2) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Graduateprüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Graduatestudiengang ist ein Bachelor- oder Diplomabschluss in allen gestalterischen und künstlerischen Studiengängen, den Fächern der Geistes-, Gesellschafts- und Ingenieurwissenschaften, den angrenzenden Fächern, sowie eine besondere künstlerisch/wissenschaftliche Eignung.

(2) Die künstlerische Eignung gemäß des erforderlichen Profils wird durch eine Eignungsprüfung festgestellt. Zum Aufnahmeverfahren ist ein geeignetes Expose zum eigenen künstlerisch-

wissenschaftlichen Entwicklungsvorhaben einzureichen.

Näheres über Zugangsvoraussetzungen und Eignungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung und der hervorragenden künstlerischen Begabung sowie zum Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse für Studiengänge der Folkwang Universität der Künste vom 02.07.2012 in Verbindung mit der Prüfungsordnung zur Feststellung der außerordentlichen künstlerisch/wissenschaftlichen Eignung für das Graduate-Programm Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 16.07.2013.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

§ 4

Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Graduateprüfung verleiht die Folkwang Universität der Künste den Abschlussgrad „Folkwang Brief für Gestaltung“.

(2) Gemäß § 58 (2) KunstHG ist der außerhalb der Bachelor-/Masterstruktur eingerichtete Studiengang Gestaltung mit einem akademischen Grad „Master of Arts“ gleichwertig.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Graduatestudiengang Gestaltung beträgt 3 Studienjahre (6 Sem.).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Teilmodulen), die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Arbeitsaufwand quantitativ bewertet werden. Die quantitative Bewertung gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient dabei der quantitativen Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS Credits versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen. Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS Credits und demnach insgesamt 180 ECTS Credits. Einem ECTS Credits liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS Credits demgemäß 900 Arbeitsstunden.

(3) Zielsetzungen und Inhalte der Module werden vom Fachbereichsrat Gestaltung im Modulhandbuch schriftlich festgelegt, das bei Bedarf aktualisiert wird. Mit den ECTS Credits ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(4) Pro Studienjahr sollen 60 ECTS Credits erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 40 ECTS Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Studierende, die nach dem zweiten Studienjahr weniger als 80 ECTS Credits erworben

haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

§ 6

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Das Studium ist modularisiert. Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder mit Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen. Prüfungsform und Prüfungsdauer werden im Modulhandbuch angegeben.

(2) Modulprüfungen können sich aus mehreren Modulteilprüfungen zusammensetzen.

(3) Die Graduateprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen und
- dem benoteten studienabschließenden Graduateprojekt und der Graduatethesis.

Von den insgesamt 180 zu erbringenden Credits sind 54 Credits im Institut für transdisziplinäre Gestaltung Heterotopia abzuleisten, 30 Credits entfallen auf das Graduateprojekt und die Thesis.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für den Graduatestudiengang *Gestaltung* des Fachbereichs Gestaltung ist der Prüfungsausschuss Fachbereich Gestaltung zuständig. Seine Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eines der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für alle innerhalb der Prüfungsbereiche anfallenden Aufgaben. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben delegieren.

(4) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und
- legt in Koordination mit dem zuständigen Prüfungsamt die Prüfungstermine fest.

Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Für einzelne Prüfungen kann der Prüfungsausschuss das Prüfungsamt mit der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer beauftragen.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft mindestens 1x pro Semester den Prüfungsausschuss ein. Sie oder er muss ihn einberufen, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Dekanin oder dem Dekan verlangt wird.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden oder ihrer oder ihres oder seines oder seiner Stellvertreterin oder Stellvertreters. Die Professoren-Mehrheit muss gegeben sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die Prüferin oder der Prüfer die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Mündliche und praktische Prüfungen sind dabei in Gegenwart mindestens einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers oder einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchzuführen. Mündliche und praktische Prüfungen

sind zu protokollieren. Prüferin oder Prüfer oder Beisitzerin oder Beisitzer darf nur sein, wer die gleiche oder eine höhere Qualifikation als die durch die Prüfung festzustellende besitzt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt in Absprache mit dem Prüfungsamt für die studienabschließende Modulprüfung des Graduateprojekts eine Prüfungskommission mit mindestens zwei Mitgliedern. Davon muss mindestens ein Mitglied der Professorenschaft der Folkwang Universität der Künste sein sowie dem Graduatestudiengang Gestaltung angehören. Es werden Erstprüferinnen resp. Erstprüfer und Zweitprüferinnen resp. Zweitprüfer formal unterschieden, wobei die inhaltliche Betreuung primär im Verantwortungsbereich der Erstprüferin resp. Erstprüfers liegen sollte.

(3) Prüfungsberechtigt als Erstprüfer oder Erstprüferinnen für die studienabschließende Modulprüfung des Graduateprojekts sind alle Professorinnen oder Professoren des Studiengangs Gestaltung. Als Zweitprüferinnen oder Zweitprüfer können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Folkwang Universität der Künste sowie externe Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, sofern sie einen gleichwertigen oder höheren Studienabschluss haben. Für die Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zur studienabschließenden Modulprüfung des Graduateprojekts steht der oder dem Studierenden ein Vorschlagsrecht zu, das keinen Anspruch auf Berücksichtigung begründet.

(4) Prüfungstypen

Typ A - Kommissionsprüfung (mind. 2 Prüferinnen oder Prüfer):

Mündlich-praktische Prüfung mit mind. 2 Prüferinnen oder Prüfern, wird vom Prüfungsamt in Absprache mit der Dekanin/dem Dekan organisiert und von der /dem Vorsitzenden der Kommission protokolliert.

Typ B - Mündlich/praktische Prüfung:

Mündlich-praktische Prüfung mit zwei Prüferinnen oder Prüfern, wird von der oder dem Lehrenden selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt, Raum und weiterer Prüferin oder weiterem Prüfer oder sachkundiger Beisitzerin oder sachkundigem Beisitzer; die Prüfung ist zu protokollieren.

Typ C - Schriftliche/weitere Prüfung:

Schriftliche/weitere Prüfungen, die die oder der Lehrende als Prüferin oder Prüfer abnimmt und selbst organisiert hinsichtlich Zeitpunkt und Raum.

§ 9

Studierende in besonderen Situationen

(1) Weisen Studierende nach, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der oder dem Studierenden und der Prüferin oder dem Prüfer

Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungs-/Vorbereitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 10

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Das Studium ist mit der erfolgreichen Graduateprüfung abgeschlossen. Die Graduateprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden sind und damit die jeweils erforderliche Anzahl von ECTS Credits erworben wurden sowie alle benoteten Modulprüfungen mit mindestens *ausreichend* (4,0) bewertet sind.

Es müssen folgende Module absolviert werden: siehe Studienverlaufsplan.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, dann muss jede Modulteilprüfung bestanden sein.

(3) Die Graduateprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Absatz 1 nicht erfolgreich absolviert wurde und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(4) Ist die Graduateprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen ECTS Credits ausweist und erkennen lässt, dass die Graduateprüfung nicht bestanden worden ist.

(5) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

§ 11

Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für benotete studienbegleitende Prüfungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut - eine hervorragende Leistung
- 2 = gut - eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend - eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend - ein Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Leistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Wird eine benotete studienbegleitende Prüfung von mehreren Prüferinnen und/oder Prüfern bewertet, dann errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 12

Bildung der Modulnoten

(1) Ein unbenotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden studienbegleitenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden. Ein benotetes Modul ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Modul gehörenden Modulteilprüfungen erfolgreich (bestanden) abgelegt wurden und die Modulnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der oder dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS Credits gutgeschrieben.

(2) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote des Graduatestudiengangs Gestaltung ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung der ausgewiesenen Module. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

Die Gesamtnote ist das arithmetische Mittel der gewichteten Noten aller benoteten Modulprüfungen. Die einzelnen Noten der studienbegleitenden Module werden entsprechend den ECTS Credits gewichtet, die den jeweiligen Modulen zugeordnet sind. Die studienbegleitenden Modulprüfungen zählen 50% der Gesamtnote. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(2) Wurde das Graduateprojekt mit der Note *sehr gut* (1,0) bewertet und ist der Notendurchschnitt aller anderen Modulnoten *sehr gut* (1,5 oder besser), wird im Zeugnis gemäß § 23 das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Der Gesamtnote wird zusätzlich zur Benotung ein ECTS-Grade zugeordnet, der Aufschluss über das relative Abschneiden der oder des Studierenden gibt und auch in das Diploma Supplement aufgenommen wird.

Die Studierenden erhalten folgende ECTS-Grades:

- A = Bestanden - die besten 10 %
- B = Bestanden - die nächsten 25 %
- C = Bestanden - die nächsten 30 %
- D = Bestanden - die nächsten 25 %
- E = Bestanden - die nächsten 10 %

§ 14

Zusatzmodule

(1) Die Studierenden können sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Modulen und Modulteilen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzmodul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Bestandene Leistungen werden jedoch im

Transcript of Records ausgewiesen.

§ 15

Anmeldung, Durchführung und Rücktritt von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Teilnahme an einer Lehrveranstaltung (Teilmodul) ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modul(teil)prüfung. Die Anmeldung erfolgt für im Wintersemester beginnende (Teil)Module spätestens bis zum 15.12. und für im Sommersemester beginnende (Teil)Module bis zum 15.06. Die Teilnahmevoraussetzungen werden in der Modulbeschreibung festgelegt.
- (2) Bei Prüfungen, die vom Prüfungsamt koordiniert werden, werden Ort und Zeitraum der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) In der Regel findet ein Prüfungszeitraum in jedem Semester in den letzten zwei Wochen des Semesters statt, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde. Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen können auch in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wurde, stattfinden.
- (4) Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Abstimmung mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder anderer Form erbracht werden können.
- (5) Das Prüfungsamt informiert die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten auf Nachfrage über die Prüfungsergebnisse.

§ 16

Wiederholung von studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können maximal zwei Mal wiederholt werden. Der Termin der Wiederholungsprüfungen studienbegleitender Modul(teil)prüfungen ist nach Möglichkeit so zu terminieren, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (2) Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie oder er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen.

§ 17

Anmeldung und Rücktritt zum studienabschließenden Modul

(1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul *Graduateprojekt* ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für den Gradutestudiengang Gestaltung;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist;
- eine Erklärung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ob sie oder er bereits eine Graduateprüfung in dem gleichen Fachgebiet an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- ein studienbegleitendes Projektbuch (siehe Modul- und Studienverlaufsplan)

(2) Die Voraussetzung zur Zulassung des studienabschließenden Moduls *Graduateprojekt* ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen des ersten und zweiten Studienjahres bestanden sind.

(3) Der Rücktritt vom studienabschließenden Modul *Graduateprojekt* ist einmalig bis drei Monate nach Zulassung zum studienabschließenden Modul ohne Angabe von Gründen möglich und ist schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Das Graduateprojekt muss dann mit einem neuen Thema beantragt werden.

§ 18

Studienabschließende Modulprüfung

(1) Die Prüfung des studienabschließenden Graduateprojektes im Studiengang Gestaltung besteht aus:

- a) einer gestalterisch-künstlerischen Arbeit, die in begründeten Fällen einen theoretischen Schwerpunkt haben kann,
- b) einer Thesis
- c) einer öffentlichen Präsentation des Graduateprojektes mit einem nichtöffentlichen Kolloquium, bei dem nur die Prüferinnen und Prüfer sowie die Lehrenden des Fachbereichs Gestaltung zugelassen sind.

(2) Das studienabschließende Modul darf nur einmal wiederholt werden.

(3) Das Thema des Graduateprojekts sowie der Umfang der praktischen Arbeit muss in einem Exposé dargelegt werden, das circa 1 DIN-A4-Seite umfasst. Die Vorschläge können – fachlich begründet – abgelehnt werden. Soll das Graduateprojekt in einem anderen Studiengang oder Fachbereich der Folkwang Universität der Künste oder an einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu einer besonderen Begründung der Kandidatin oder des Kandidaten und der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Die Bearbeitungszeit für das Graduateprojekt beträgt 22,5 Wochen (30 ECTS Credits). Die Thesis muss jedoch spätestens eine Woche vor dem Prüfungskolloquium im Prüfungsamt abgegeben werden.

(5) Das Graduateprojekt kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen, Fotografien, Bildern, Modellen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(6) Die Thesis ist in deutscher oder in einer vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form sowie als pdf-Datei einzureichen. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Bei der Abgabe des Graduateprojekts hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird das Graduateprojekt nicht fristgemäß abgeliefert, gilt es als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

(7) Das Graduateprojekt ist von den zwei Prüfern und oder Prüferinnen innerhalb von sechs Wochen begründet zu bewerten. Die Note des Graduateprojekts wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz zwischen zwei Bewertungen nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der zwei besseren Noten gebildet.

§ 19

Modulbeschreibung

(1) Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- b) Lehrformen,

- c) Voraussetzungen für die Teilnahme,
- d) Verwendbarkeit des Moduls,
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS Credits,
- f) ECTS Credits und Noten,
- g) Häufigkeit des Angebots,
- h) Arbeitsaufwand,
- i) Dauer der Module.

(2) Alle Modulbeschreibungen eines Studiengangs ergeben das Modulhandbuch. Das Modulhandbuch ist vom Fachbereichsrat zu verabschieden.

§ 20

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des neu gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss festgestellt ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Zur Förderung des internationalen Austausches ist bei der Anerkennung im Ausland erworbener Leistungen im Zweifel zu Gunsten der Studierenden zu entscheiden.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 und 2 anzurechnen sind, werden ECTS Credits in Höhe der entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen des Studiengangs an der Folkwang Universität der Künste verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet. Anrechnungen werden im Transcript of Records gekennzeichnet.

(4) Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ihren bzw. seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich, grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ein ärztliches Attest vorzulegen. Bezüglich der Gründe für die Nichtteilnahme an Prüfungen oder für die Nichteinhaltung von Bearbeitungs- und Vorbereitungszeiten steht einer Krankheit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtführenden oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit *nicht ausreichend* (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung geheilt. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt dies als Täuschungsversuch. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann innerhalb von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch das Prüfungsamt Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen (Gutachten, Prüfungsprotokolle) gewährt.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records und Bescheinigungen

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen.

(2) Das Zeugnis beinhaltet neben der Gesamtnote die Titel und Noten aller in die Gesamtnote einfließenden studienbegleitenden Modulprüfungen mit den jeweiligen ECTS Credits, das studienabschließende Modul mit Benotung, die zugehörigen ECTS Credits sowie das Thema des Graduateprojektes und die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfer.

(3) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen eine Graduateurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 Absatz 1 beurkundet. Die Graduateurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan des jeweiligen Fachbereichs und der Rektorin oder dem Rektor der Folkwang Universität der Künste unterzeichnet und mit dem Siegel der Folkwang Universität der Künste versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Mit Aushändigung der Graduateurkunde erhalten die Absolventinnen und Absolventen die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 4 Absatz 1 zu führen.

(4) Beim Verlassen der Folkwang Universität der Künste oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS Credits ausgestellt.

(5) Mit dem Zeugnis wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt, aus dem die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht. Das Diploma Supplement enthält persönliche Angaben und allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Hochschule und zum Studienprogramm. Detaillierte Informationen zu den



erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Module und Teilmodule, ihren Bewertungen sowie zu den mit den jeweiligen Prüfungen erworbenen ECTS Credits beinhaltet das Transcript of Records. Das Diploma Supplement und das Transcript of Records tragen das gleiche Datum wie das Zeugnis.

Auf Antrag der Absolventinnen und Absolventen wird ihnen durch das Prüfungsamt zusätzlich eine englischsprachige Fassung von Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records erstellt.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2013/2014 das Studium aufnehmen. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichs Gestaltung der Folkwang Universität der Künste vom 15. Mai 2013

Essen, den 16. Juni 2013

Der Rektor
Prof. Kurt Mehnert

Anhang:
Studienverlaufsplan vom 24.05.2013

Graduate Gestaltung (Folkwang Brief für Gestaltung)

1. Semester

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungstern
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben I	P	60	480	540	18			
Studio		60	480	540	18	u		
Entree	P	60	300	360	12			
Entree 1		30	150	180	6	u		
Entree 2		30	150	180	6	u		
1. Semester		120	780	900	30			

Graduate Gestaltung (Folkwang Brief für Gestaltung)

2. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2	WP	90	630	720	24		
Studio		60	484	540	18	b	
Medien, Methoden, Theorien		30	152	180	6	b	
Institut 1	WP	90	630	720	24		
Institut 1a		60	484	540	18	b	
Institut 1b		30	152	180	6	b	
Wahlpflicht 1	P	30	150	180	6	b	
2. Semester		120	780	900	30		

Graduate Gestaltung (Folkwang Brief für Gestaltung)

3. Semester

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2	WP	90	630	720	24			
Studio		60	480	540	18	b		
Medien, Methoden, Theorien		30	150	180	6	b		
Institut 1	WP	90	630	720	24			
Institut 1a		60	484	540	18	b		
Institut 1b		30	152	180	6	b		
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 3	WP	90	630	720	24			
Studio		60	480	540	18	b		
Medien, Methoden, Theorien		30	150	180	6	b		
Institut 2	WP	90	630	720	24			
Institut 2a		60	480	540	18	b		
Institut 2b		30	150	180	6	b		
Wahlpflicht 2	P	30	150	180	6	b		
3. Semester		120	780	900	30			

Graduate Gestaltung (Folkwang Brief für Gestaltung)

4. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 2	WP	90	630	720	24		
Studio		60	480	540	18	b	
Medien, Methoden, Theorien		30	150	180	6	b	
Institut 1	WP	90	630	720	24		
Institut 1a		60	480	540	18	b	
Institut 1b		30	150	180	6	b	
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 3	WP	90	630	720	24		
Studio		60	480	540	18	b	
Medien, Methoden, Theorien		30	150	180	6	b	
Institut 2	WP	90	630	720	24		
Institut 2a		60	480	540	18	b	
Institut 2b		30	150	180	6	b	
Wahlpflicht 3	P	30	150	180	6	b	
4. Semester		120	780	900	30		

Graduate Gestaltung (Folkwang Brief für Gestaltung)

5. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 3	WP	90	630	720	24		
Studio		60	480	540	18	b	
Medien, Methoden, Theorien		30	150	180	6	b	
Institut 2	WP	90	630	720	24		
Institut 2a		60	480	540	18	b	
Institut 2b		30	150	180	6	b	
Wahlpflicht 4	P	30	150	180	6	b	
5. Semester		120	780	900	30		

6. Semester

		Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	ECTS Credits	Prüfungsart	Prüfungsform
Künstlerisches Entwicklungsvorhaben 4	P			900	30	b		